

MRSA – Hygieneempfehlung für Alten- und Pflegeeinrichtungen

(Grundlage für einen Standard-Hygieneplan in Pflege- und Altenheimen für MRSA und andere vergleichbare multiresistente Erreger wie VRE und ESBL)

Die Lebensverhältnisse in den Alten-/und Pflegeeinrichtungen unterscheiden sich deutlich von denen in einem Krankenhaus. Das Interesse der Bewohner an einem Leben in angemessener Umgebung und in der Gemeinschaft mit anderen steht im Vordergrund der Bemühungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Dies gilt insbesondere auch für Bewohner/innen, bei denen ein positiver MRSA-Befund festgestellt wurde.

Viele der in einem Krankenhaus notwendigen Maßnahmen bei MRSA (wie z. B. Isolierung) sind nach derzeitigen Erkenntnissen in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung nicht erforderlich. Dennoch ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Diagnose MRSA erforderlich, um einer Ausbreitung von MRSA entgegenzuwirken und die anderen Bewohner vor einer Besiedlung oder Infektion mit MRSA zu schützen. Ein gesonderter Hygieneplan zu MRSA muss deshalb vorliegen, der auf die besonderen Bedingungen bei MRSA eingeht und entsprechende Verhaltensmaßnahmen empfiehlt.

Dieser spezielle MRSA-Hygieneplan muss an die aktuellen Gegebenheiten und medizinischen Erkenntnisse regelmäßig angepasst werden. Von den Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten diesen Hygieneplan kennen.

Die vorliegenden Empfehlungen für diesen „Standard-MRSA-Hygieneplan“ beziehen sich vor allem auf die Pflege- und Betreuungssituation von Bewohnern, bei denen das Wohnen und Leben in der Gemeinschaft im Vordergrund steht und die notwendigen Pflegemaßnahmen ein Bestandteil des Wohnens sind.

Eine besondere Situation liegt jedoch vor, wenn Bewohner aufgrund der Schwere der Erkrankungen und der körperlichen Beeinträchtigungen so umfassende Pflegemaßnahmen und medizinische Behandlungen bedürfen, dass diese vergleichbar sind mit Pflegemaßnahmen in einem Krankenhaus (z. B. künstlich beatmete Schwerstpflegebedürftige). Hier müssen im Einzelfall besondere Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden und für den speziellen Fall gesonderte MRSA-Hygienepläne erstellt werden. Das Gesundheitsamt steht für diese Fragestellungen gern zur Verfügung.

Um auch zukünftig die Einrichtungen zu Fragen im Umgang von Bewohnern mit positivem MRSA-Befund beraten zu können, bittet das Gesundheitsamt auch weiterhin um Befund-Mitteilung. Eine Mitteilungspflicht zum MRSA-Befund von Bewohnern besteht nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Im Fall eines plötzlich gehäuften Auftretens von MRSA in einer Einrichtung (Ausbruch) besteht jedoch **Meldepflicht** nach Infektionsschutzgesetz an das Gesundheitsamt.